

## Präambel

Alle Bestrebungen des eMotion Mops e.V. dienen dem Zweck die Gesundheit und das Wesen der Möpfe in den Fokus zu stellen, sowie seine sehr guten Eigenschaften als Familien- und Begleithund zu fördern.

## I. Allgemeines

### § 1 Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des eMotion Mops e.V.

### § 2 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1. Zur Zuchtberatung stehen dem eMotion Mops e.V. die Zuchtleitung, die Zuchtwarte und der Zuchtausschuss zur Verfügung. Die Führung des Zuchtbuches und des Zuchtzulassungsbuches obliegt dem Zuchtbuchführer.
2. Der Zuchtleiter wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist Mitglied des Vorstandes und für alle Belange der Zucht zuständig. Er koordiniert den Einsatz und die Fortbildung der Zuchtwarte.
3. Der Zuchtleiter ist gleichzeitig auch der Vorsitzende des Zuchtausschusses und führt die Geschäfte des Zuchtausschusses.
4. Die Zuchtwarte sind der verlängerte Arm der Zuchtleitung. Sie sind Ansprechpartner für die Züchter und unterstützen diese im Bestreben ihre Zucht nach den Regeln des eMotion Mops e.V. zu führen. Außerdem nehmen sie die Zuchtstätten ab und sind für die Würfe der Züchter zuständig.
5. Der Zuchtausschuss setzt sich aus dem Zuchtleiter, 2 Zuchtwarten, 1 Deckrüden Besitzer, 1 Züchter und einem weiteren Mitglied zusammen. Der Ausschuss wird vom Vorstand gewählt.

6. Dem Zuchtausschuss obliegt die Verantwortung für die Zuchtordnung. Nur er kann die Zuchtordnung inhaltlich ändern. Dies bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Änderungen der Zuchtordnung können jedoch nur im Vorfeld einer Mitgliederversammlung geschehen und unter Ankündigung der Änderung im genauem Wortlaut. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Änderung der Zuchtordnung ab. Wenn nicht mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen gegen die Änderung stimmen gilt die Änderung der Zuchtordnung als genehmigt.
7. Der Tierschutzbeauftragte des eMotion Mops e.V. hat im Bereich der Zucht die gleichen Aufgaben die er auch in § 12 der Satzung hat.

## **II. Zucht Voraussetzungen**

### **§ 3 Züchter**

1. Das Recht zu züchten und damit die Beteiligung am Zuchtgeschehen steht nur den vom eMotion Mops e.V. als Züchter anerkannten Personen zu. Der Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung muss eine vom eMotion Mops e.V. anerkannte Zuchtstätte haben.
2. Als Züchter im eMotion Mops e.V. wird nur zugelassen, wer
  - a) Mitglied im eMotion Mops e.V.und
  - b) Eigentümer oder Besitzer einer nach den Kriterien des eMotion Mops e.V. zuchtzugelassenen Hündin ist.
3. Der Züchter ist verpflichtet, bei der Teilnahme am Zuchtgeschehen im Interesse der Rasse zu handeln, den Zweck des eMotion Mops e.V. zu fördern und die Regelungen dieser Zuchtordnung, sowie das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Hundeverordnung und sonstige tierschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten und zu befolgen.
4. Der Deckrüdenbesitzer verpflichtet sich, nur Rüden einzusetzen, die entsprechend dieser Zuchtordnung über eine Zuchtzulassung verfügen.
5. Es können auch Deckrüdenbesitzer durch den eMotion Mops e.V. anerkannt werden die kein Mitglied sind, ansonsten aber alle Voraussetzungen erfüllen, die der eMotion Mops e.V. von seinen Zuchthunden erwartet.
6. Die Gesundheit und das Wohlergehen der gehaltenen Hunde und der Nachzucht muss für jeden Züchter und Deckrüdenbesitzer oberste Priorität haben.

7. Der Züchter ist verpflichtet, alle Erkrankungen die auf eine erbliche Disposition hindeuten könnten, oder Merkmale die Zuchthunde des eMotion Mops e.V. nicht aufweisen sollten unverzüglich der Zuchtleitung zu melden. Jegliche ärztliche Gutachten und Dokumente die zur Erkrankung des betroffenen Hundes vorliegen sind unverzüglich in schriftlicher Form der Zuchtleitung vorzulegen. Die Zuchtleitung entscheidet nach Rücksprache mit den Zuchtwarten und dem Zuchtausschuss über mögliche Maßnahmen bis hin zum Zuchtausschluss des jeweiligen Elterntieres.

#### § 4 **Haltungs- und Aufzuchtbedingungen**

1. Der Mops ist ein Familien- und Begleithund. Die Zwinger- und Käfighaltung, oder eine damit vergleichbare Haltung ist untersagt. Bei der Aufzucht von den Welpen ist sicherzustellen, dass ausreichend Platz vorhanden ist und regelmäßiger Kontakt zum Züchter und dessen Familie und Umfeld gegeben ist. Es ist auf eine gute Hygiene zu achten und auf eine dem Alter angemessene und gute Ernährung. Das gleiche gilt für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich von den Welpen abzusondern. Je nach Witterung ist den Welpen Auslauf außerhalb des häuslichen Wurflagers (z.B. Garten, Terrasse etc.) zu ermöglichen, damit die Welpen auch andere Umweltreize kennen lernen können. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen obliegt dem Zuchtleiter, den Zuchtwarten und dem Tierschutzbeauftragten des eMotion Mops e.V. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Züchter den genannten Personen Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. Alle einem Züchter gehörenden Hunde müssen im Bereich der Zuchtstätte gehalten werden die der Zuchtleitung gemeldet sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Zuchtausschusses.
2. Bevor ein Züchter mit seinem Hund die Zucht im eMotion Mops e.V. beginnen darf, muss ein Zuchtwart die Zuchtstätte besichtigen. Gleiches gilt, wenn der eMotion Mops e.V. einen Züchter übernimmt oder wenn ein Züchter seinen Wohnsitz wechselt. Die Zuchtstätte ist regelmäßig, mindestens 1x pro Jahr von einem Zuchtwart zu besichtigen. Ein Zuchtwart der auch Züchter ist darf seine eigene Zuchtstätte nicht besichtigen bzw. abnehmen .

Wenn der Züchter nicht in einem eigenen Haus lebt, muss eine schriftliche Genehmigung des Hausbesitzers oder der Eigentümergemeinschaft zur Hundehaltung und Hundezucht vorgelegt werden. Jeder Züchter ist verpflichtet jede Namens- und Anschriftenänderung dem eMotion Mops e.V. innerhalb von einem Monat mitzuteilen.

Hält der Zuchtwart eine angemessene Änderung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen im Sinne von Punkt 1 für erforderlich, hat der Züchter diese innerhalb einer gesetzten Frist zu erfüllen.

3. Bei mehr als zwei zuchtfähigen Zuchttieren (Hündinnen) - rasseunabhängig - hat der Züchter gemäß Tierschutzgesetz und Tierschutz Verwaltungsverordnung eine Genehmigung der Veterinärbehörde einzuholen. Die Bescheinigung ist dem zuständigen Zuchtwart des eMotion Mops e.V. unaufgefordert vorzulegen. Wenn eine gesetzliche Verpflichtung zu weiteren Bescheinigungen besteht, sind diese dem eMotion Mops e.V. unaufgefordert vorzulegen.
4. Alle behördlich festgestellten Verstöße oder Beanstandungen der Zucht sind vom Züchter unaufgefordert und unverzüglich dem eMotion Mops e.V. mitzuteilen und vorzulegen.
5. Verstöße gegen die unter 1 bis 4 genannten Punkte können durch Maßnahmen nach § 26 geahndet werden.

## **§ 5 Name der Zuchtstätte**

1. Jeder Züchter, der nicht im Besitz eines zugelassenen Namens für seine Zuchtstätte ist, muss vor seinem ersten Wurf einen eigenen Namen für seine Zuchtstätte beantragen. Der eMotion Mops e.V. gewährt dem Züchter einen Schutz für den Namen seiner Zuchtstätte innerhalb des eMotion Mops e.V.
2. Als Voraussetzung um in den Besitz eines Namens für seine Zuchtstätte und dessen Schutz innerhalb des eMotion Mops e.V. zu kommen muss die Zuchtstätte von einem Zuchtwart besichtigt und abgenommen werden. Darüber hinaus erhält jeder Züchter der zum ersten mal mit der Hundezucht beginnt eine Schulung durch einen Mitarbeiter des eMotion Mops e.V. oder eine externe, vom eMotion Mops e.V. beauftragte Person.

## **§ 6 Fortbildung des Züchters**

Im Interesse der Rasse ist es erwünscht, dass sich jeder Züchter kontinuierlich fortbildet. Der eMotion Mops e.V. bietet entsprechende Veranstaltungen und Seminare an, oder empfiehlt andere Anbieter solcher Veranstaltungen und Seminare.

## **§ 7 Anforderungen an die Zuchthunde und Zuchtzulassung**

1. Im eMotion Mops e.V. darf ausschließlich mit Hunden gezüchtet werden, die zur Zucht zugelassen sind. Alle in der Zucht eingesetzten Hunde müssen die Züchterlaubnis der Zuchtleitung und der Zuchtwarte haben.

2. Die Überprüfung eines Zuchthundes umfasst:
  - a) Atemwegsuntersuchung mittels CT und Endoskopie
  - b) HD Röntgen durch einen offiziellen Gutachter
  - c) ED Beurteilung durch einen offiziellen Gutachter
  - d) Untersuchung Skelett mittels CT
  - e) Augenuntersuchungen nach DOK
  - f) Genetische Untersuchungen
  - g) Wesenstest
3. Das Mindestalter für einen Zuchteinsatz beträgt bei Rüden 15 Monate und bei Hündinnen 18 Monate
4. Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Deckrüden gedeckt werden.
5. Das Höchstalter zur Zucht ist für Hündinnen auf den 8. Geburtstag und für Rüden auf den 9. Geburtstag festgelegt. Danach dürfen die Hunde nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.
6. Eine Zuchthündin darf in ihrem Leben maximal 4 Würfe zur Welt bringen. Die Zuchtleitung kann nach Anhörung des Zuchtausschusses einen weiteren Wurf genehmigen.
7. Hündinnen die zwei Würfe durch eine Kaiserschnittgeburt zur Welt gebracht haben dürfen nicht weiter zur Zucht eingesetzt werden.
8. Es dürfen keine Hunde zur Zucht eingesetzt werden die die medizinischen Anforderungen zur Zuchttauglichkeit des eMotion Mops e.V. nicht erfüllen. Die Anforderungen sind in den Untersuchungsformularen zur Zuchttauglichkeit des eMotion Mops e.V. im Detail geregelt.
9. Pug Dog Enzephalitis PDE  
Es dürfen nur Hunde in der Zucht eingesetzt werden, die kein Träger der Mutation in DLA-DPB1 sind. Das Zuchtziel des eMotion Mops e.V. ist ein PDE-freier Bestand.
10. Pyruvatkinase-Defizienz (PK)  
Hunde mit N/N, die somit frei von PK sind dürfen uneingeschränkt zur Zucht eingesetzt werden. Hunde mit N/PK, die somit mischerbig sind, dürfen nur mit Genehmigung der Zuchtleitung mit Hunden verpaart werden die N/N und somit frei von PK sind.
11. Primäre Linsenluxation (PLL)  
Hunde mit N/N, die somit frei von PLL sind, dürfen uneingeschränkt zur Zucht eingesetzt werden. Hunde mit N/PLL, die somit mischerbig sind, dürfen nur mit Genehmigung der Zuchtleitung mit Hunden verpaart werden die N/N und somit frei von PLL sind.

12. Bescheinigung der Zuchttauglichkeit
13. Die zur Zucht eingesetzten Hunde müssen den Wesenstest des eMotion Mops e.V. bestanden haben.
14. Alle Hündinnen, die nicht oder nicht mehr zur Zucht geeignet sind und veräußert werden, dürfen auch beim neuen Besitzer nicht zur Zucht eingesetzt werden. Dies ist durch den Vorbesitzer/Züchter durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Dies kann zum Beispiel durch eine schriftliche Zusicherung des Käufers geschehen.

## **§ 8 Zur Zucht zugelassene Rassen und Einzuchten**

1. Grundsätzlich zur Zucht zugelassen sind:
  - a) der Mops
  - b) der Mops nach dem Vorbild des altdeutschen Mops
  - c) der amerikanische „Mops im Terrier Typ“ (terriertyped pug)
  - d) der rasselbeeinflusste Retromops (bis zu 25% Terrierblutanteil)
  - e) Möpfe, deren Phänotypus keine quälenden oder extremen Zuchtmerkmale aufweisen
  - f) nach Genehmigung durch den Zuchtleiter und nach Rücksprache mit dem Zuchtausschuss kann der „pinscherbeeinflusste Retromops“ zur Zucht zugelassen werden
2. Die zur Einzucht zugelassene „Fremdrasse“ ist der Parson-Russell-Terrier
3. Die Einzucht weiterer Rassen kann durch die Zuchtleitung, die Zuchtwarte und den Zuchtausschuss beschlossen werden, soweit dadurch eine Verbesserung der gesteckten Zuchtziele (Der Gesundheit) zu erwarten ist.
4. Verpaarungen mit außerhalb des eMotion Mops e.V. gezogenen Rüden sind mit der Zuchtleitung nach Absprache mit den Zuchtwarten und dem Zuchtausschuss abzustimmen und von diesen zu genehmigen. Sie müssen die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen des eMotion Mops e.V. erfüllen die in der Zuchttauglichkeit geregelt sind.

## § 9 Zuchtausschluss

1. Generell nicht zur Zucht zugelassen sind Hunde, die mindestens eine der nachfolgenden Anomalien aufweisen:
  - a) Angeborene Taubheit oder Blindheit,
  - b) Hasenscharte oder Spaltrachen,
  - c) Kieferanomalien,
  - d) Epilepsie,
  - e) Kryptorchismus oder Monorchismus,
  - f) generalisierende Demodikose,
  - g) körperlich schwache Hunde
2. Hunde, bei denen erst nach einer Zuchtzulassung einer der zuvor genannten Fehler auftritt, oder bei denen über die Nachzuchtkontrolle bekannt wird, dass sie Träger für eine entsprechende Vererbung sein können bzw. sind, kann die Zuchtzulassung entzogen werden.

## § 10 Anerkennung ausländischer Zuchthunde

Im Ausland lebende Zuchthunde müssen vom eMotion Mops e.V. nach den Kriterien der Zuchtordnung des eMotion Mops e.V. zur Zucht zugelassen werden.

## § 11 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

1. Hunde, die aus einer problembehafteten Verpaarung (vgl. z.B. § 7+8) entstammen, kann eine Zuchtverwendung untersagt werden. Dies kann bereits in der Ahnentafel aufgeführt werden.
2. Hunde, die bei der Wurfabnahme mit einem Zuchtverbot auf den Ahnentafeln versehen werden.
3. Hunde, die den Gendefekt „Merle“ haben.

### **III. Durchführung der Zucht**

#### **§ 12 Inzucht/Inzest**

1. Grundsätzlich sollte bei der Verpaarung berücksichtigt werden, dass der Inzuchtkoeffizient so gering wie möglich ist. Der Züchter hat sich vor der Verpaarung über den sich für die Paarung ergebenden Inzuchtkoeffizienten zu informieren. Bei einer Inzucht innerhalb der ersten beiden Vorfahren Generationen der zu verpaarenden Hunde (Eltern- und/oder Großelterngeneration) darf eine Verpaarung nur mit Genehmigung der Zuchtleitung/Zuchtausschusses erfolgen.
2. Inzestverpaarungen (Eltern + Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten.

#### **§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung**

1. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr einen Wurf haben. Maximal dürfen sie in ihrem Leben 4 Würfe haben. Die Zuchtleitung kann nach Anhörung des Zuchtausschusses einen weiteren Wurf genehmigen.
2. Bei großen Würfen ab 8 Welpen und bei einem Kaiserschnitt muss die betreffende Hündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten einlegen.
3. Die Verwendung einer Zuchthündin über das Höchstalter (8. Geburtstag) bedarf der Genehmigung der Zuchtleitung nach Anhörung des Zuchtausschusses.

#### **§ 14 Gleichzeitige Zuchtvorgänge**

Gleichzeitige Zuchtvorgänge dürfen nur mit maximal zwei Hündinnen durchgeführt werden. Als gleichzeitig gilt, wenn zwischen den Belegtagen der Hündinnen weniger als vier Wochen liegen. Die Zuordnung zum jeweiligen Muttertier und eine optimale Betreuung jedes einzelnen Welpen muss gewährleistet sein. Die Zucht mit anders rassigen Hunden kann durch die Zuchtleitung und nach Rücksprache mit dem Zuchtausschuss genehmigt werden.

#### **§ 15 Künstliche Besamung**

Die künstliche Insemination ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon können durch die Zuchtleitung nach Anhörung des Zuchtausschusses erteilt werden. Solch eine Ausnahme kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Verpaarung mit einem Hund aus einem anderen Land stattfinden soll



## § 16 Genehmigungsbedürftige Verpaarungen

Soweit Genehmigungen für eine Verpaarung notwendig sind, sind die begründeten Anträge mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf zu stellen. Eine Durchführung ist erst möglich, wenn die schriftliche Genehmigung der Zuchtleitung nach Anhörung durch den Zuchtausschuss vorliegt.

## § 17 Pflichten des Rüdenbesitzers

1. Der Deckrüdenbesitzer hat sich vor dem Einsatz seines Rüden davon zu überzeugen, dass die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen erfüllt.
2. Der Deckrüden Besitzer hat nach dem Deckakt eine Deckbescheinigung zu erteilen. Hierfür ist das entsprechende Formular des eMotion Mops e.V. zu verwenden.
3. Der Deckrüden Besitzer hat alle erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen nach den Regeln des eMotion Mops e.V. vorzulegen

## § 18 Deck- und Wurfmeldung

1. Der Züchter ist verpflichtet, der Zuchtleitung und der Zuchtbuchstelle mit den entsprechenden Formularen (Deckbescheinigung und Wurfmeldeschein)
  - a) den Deckakt binnen acht Tagen  
sowie
  - b) den jeweiligen Wurf binnen fünf Tagen nach Wurfdatum zu melden.
2. Verspätet gemeldete Würfe können nur dann ins Zuchtbuch aufgenommen werden, wenn eine Wurfabnahme gewährleistet werden kann.

## § 19 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

1. Bei Erstzüchtern hat ab der 4. Woche nach dem Wurfdatum eine Wurfbesichtigung durch einen Zuchtwart zu erfolgen.
2. Die reguläre Wurfabnahme erfolgt in der 8. Lebenswoche. Der Züchter hat dem Zuchtwart und/oder einem Tierarzt Einblicke in die Zuchtstätte (auch betreffend die Zucht eventuell anderer Rassen) zu gewähren und ist verpflichtet, begehrte, berechnete Auskünfte zu erteilen.

3. Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme müssen die Welpen
  - a) mindestens einmal SHLP geimpft sein (Nachweis durch Impfbescheinigung),
  - b) mit einem Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 versehen sein. Der Chip ist durch einen Tierarzt zu implantieren
4. Die Wurfbesichtigung und die Wurfabnahme wird durch einen Zuchtwart/ Tierarzt in einem Bericht festgehalten. Dieser Bericht enthält auch eine Feststellung darüber, ob die Welpen altersgemäß entwickelt sind und daher mit Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden können. Der Züchter ist verpflichtet den Bericht eines Tierarztes unverzüglich der Zuchtleitung zur Verfügung zu stellen.
5. Die Kosten der Erstbesichtigung und der regulären Wurfabnahme gehen zu Lasten des Züchters. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.
6. Der Zuchtwarteinsatz wird durch die Zuchtleitung festgelegt.

## § 20 Eintragung in das Zuchtbuch

Der Antrag auf Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch erfolgt mit dem Wurfabnahmebericht an die Zuchtbuchstelle und gleichzeitig geht eine Kopie an die Zuchtleitung.

Der Antrag muss bis zur 10. Woche gestellt sein.

1. Dem Antrag auf Eintragung sind beizufügen:
  - a) Der Wurfabnahmebericht (evtl. auch Besichtigungsbericht),
  - b) Die Original Ahnentafel der Mutterhündin,
  - c) Eine Kopie der Deckbescheinigung des Deckrüdenbesitzers,
  - d) Eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden,
  - e) Eine tierärztliche Bescheinigung oder die Mitteilung des Zuchtwartes über Normal- oder Kaiserschnittgeburt.
2. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn eine Abnahme des vollständigen Wurfes erfolgt ist.
3. Die Erfassung des Wurfes erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Der erste Wurf wird beim Rufnamen mit dem Buchstaben A, der zweite mit dem Buchstaben B usw. erfasst. Der Name der Zuchtstätte ist der Zuname.

4. Die Erfassung im Zuchtbuch und die Zuordnung der Zuchtbuchnummer erfolgt ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge, wobei zunächst die Rüden und dann die Hündinnen erfasst werden.
5. Namenswiederholungen dürfen nur im Abstand von mindestens 10 Jahren erfolgen, andernfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Namen deutlich voneinander unterscheiden.
6. Der Zuchtbuchführer ist nach Rücksprache mit dem Zuchtausschuss dazu berechtigt, ihm ungeeignet erscheinende Namen abzulehnen

## **§ 21 Abgabe der Welpen**

Die Abgabe der Welpen ist nach der Wurfabnahme, frühestens mit Vollendung der 8. Lebenswoche möglich, nachdem ein Zuchtwart festgestellt hat, dass die Welpen altersgemäß entwickelt sind.

1. Können die Welpen bei der ersten Abnahme nicht abgenommen werden oder haben sie in der 8. Woche nicht das Mindestgewicht, bedarf es einer erneuten Wurfabnahme. Dies kann sich auch nur auf einzelne Welpen beziehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Abgabe nicht erfüllen.
2. Eine Veräußerung und/oder Abgabe von Welpen zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an den gewerblichen Hundehandel ist untersagt. Der Verstoß gegen die vorgenannte Vorgabe kann mit einem Ausschluss aus dem eMotion Mops e.V. geahndet werden

## **IV. Zuchtbuch / Ahnentafel**

### **§ 22 Zuchtbuch**

1. Das Zuchtbuch des eMotion Mops e.V. umfasst jeweils das Kalenderjahr.
2. Im Zuchtbuch des eMotion Mops e.V. werden alle im eMotion Mops e.V. gefallenen Würfe eines Kalenderjahres in zeitlicher Reihenfolge erfasst.
3. Im Bereich „Zuchtzulassung“ werden alle Hunde erfasst, die in einem Kalenderjahr die Zuchtzulassung erhalten haben. Die Auflistung erfolgt getrennt nach Rüden und Hündinnen. Verliert ein Hund die Zuchtzulassung wird dies ebenfalls vermerkt.

## § 23 Eintragungssperre für das Zuchtbuch

1. Eintragungssperre besteht für alle Welpen, für deren Züchter das Zuchtbuch gesperrt ist.
2. Für die Nachzucht von Hunden, die in Deutschland wegen zuchtausschließender Fehler keine Zuchtzulassung erhalten haben oder denen aus bestimmten Gründen die Zuchtzulassung entzogen wurde und die im Ausland in der Folge in der Zucht eingesetzt wurden, kann die Eintragung im Zuchtbuch des eMotion Mops e.V. Register abgelehnt werden.

## § 24 Ahnentafel

1. Die Ahnentafel ist ein Auszug des Zuchtbuches des eMotion Mops e.V. mit drei aufgeführten Ahnengenerationen. Sie ist der Abstammungsnachweis des Hundes, dessen Identität mit den Zuchtbucheintragungen von der Zuchtbuchstelle gewährleistet wird.
2. Ahnentafel und Hund gehören zusammen.
3. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes
4. Verlorene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Zusatz „Zweitschrift“ tragen.
5. Ein Eigentumswechsel ist auf der Ahnentafel zu vermerken

## V. Zuchtverstöße und Rechtsfolgen

### § 25 Zuchtverstöße

1. Als Zuchtverstöße sind alle Zuchtmaßnahmen anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Ordnung oder mit Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung stehen. Auch die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften stellen einen Zuchtverstoß dar und sind entsprechend zu ahnden.
2. Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtvorschriften obliegt der Zuchtleitung nach Anhörung des Zuchtausschusses, der Zuchtwarte, sowie dem Tierschutzbeauftragten. Jedes Mitglied ist verpflichtet im Interesse einer kontrollierten Zucht und zum Wohl aller Hunde, bekannt gewordene Verstöße der Zuchtleitung unverzüglich mitzuteilen

## § 26 Vereinsstrafen

1. Alle möglichen Vereinsstrafen sind in § 8 der Satzung aufgeführt

Für das Züchten kommen daneben oder allein bei Verstößen gegen die Zuchtordnung insbesondere eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen in Betracht:

- a) Belehrung
  - b) Verwarnung
  - c) befristete oder dauerhafte Zuchtsperre
  - e) befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperr
  - f) Entziehung der Zuchtzulassung eines Hundes
2. Für das Verfahren gelten § 8 Punkte 3 bis 6, sowie § 13 der Satzung entsprechend.
  3. Wird eine Vereinsstrafe ausgesprochen, ist diese Entscheidung im Mitteilungsorgan des Vereins zu veröffentlichen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 27 Gebühren

Für einzelne Leistungen kann der eMotion Mops e.V. Gebühren erheben. Die Gebühren sind in der Gebühren- und Spesenordnung aufgeführt. Bei den Gebührensätzen kann nach Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft unterschieden werden.

### § 28 Sonderbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Änderungen die z.B. aus kynologischen Gründen keinen Aufschub dulden, vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Änderungen handelt, die in direktem Zusammenhang mit der Gesundheit der Hunde stehen.
4. Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.

## § 29 Datenschutz

Die Weitergabe von Daten an Dritte oder deren gewerblichen Nutzung die im Rahmen der Zucht im eMotion Mops e.V. erfasst oder ermittelt werden ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der Austausch von Daten zwischen dem eMotion Mops e.V. und Tierärzten.